

mittelbar seine Vertheidigung, und zwar nicht bloß stückweise höre; es ist dies ein Recht des größten Verbrechers, und, meine Herren, je höher die Civilisation steigt und je mehr die constitutionellen Rechte der Staatsbürger Geltung erlangen, desto weniger kann man das einem jeden Staatsbürger zustehende Recht verkümmern, selbst wenn er auch noch so niedrig ist, selbst wenn er auch einer Missethat sich schuldig gemacht hat. Weiter, meine Herren, die Mündlichkeit begünstigt die Schnelligkeit der Prozesse. Bedenken Sie alle die Stadien, welche das schriftliche Verfahren zu durchlaufen hat, ehe der Urtheilsspruch erfolgt. Erst müssen die Acten zusammengeschrieben werden, dann kommen sie an den Gerichtshof; dieser übergibt sie einem Referenten. Letzterer findet vielleicht, daß sie in irgend einem Punkte noch der Aufklärung bedürfen; der Gerichtshof beschließt ein Interlocut; dies wird entworfen, signirt, mundirt und geht ab an den betreffenden Untersuchungsrichter. Der Richter vollzieht, was ihm vorgeschrieben ist, die Acten gehen zurück an den erkennenden Richter. Hier muß der Referent die Acten genau durchlesen, Vortrag erstatten, das Urtheil wird entworfen, ins Reine gebracht, vollzogen und geht vom erkennenden Richter ab an den Unterrichter. Dieser eröffnet es dem Angeschuldigten. Dann erfolgt nach einigen Wochen die zweite Vertheidigung, und noch einmal derselbe Turnus. Das erfordert eine Zeitdauer, welche das mündliche Verfahren nimmermehr erheischt. Man sagt zwar, bei diesem müsse erst erkannt werden über den Anklagezustand. Das Erkenntniß über den Anklagezustand ist keine Eigenthümlichkeit des mündlichen Processes; es ist dies auch im schriftlichen bekannt, war früher Vorschrift, und es ist zu beklagen, daß die Gesetzgebung dieses Erkenntniß aufgegeben hat. Doch darüber später. Durch das Urtheil über den Anklagezustand werden eine Menge Untersuchungen sofort niedergeschlagen, die ohne ein solches Urtheil alle Stadien der Untersuchung durchlaufen und am Ende dasselbe Resultat gegeben hätten, während der Angeklagte unterdessen in Sorge und Kummerniß über sein Schicksal schwebt. Bei dem mündlichen ist man, sobald einmal der Anklagezustand erkannt ist, bald bis zur Hauptentscheidung, die Zeugen werden verhört und das Urtheil gegeben. Nun sagen zwar auch Einige, die Schnelligkeit der Justiz sei kein Attribut derselben, nur die Gründlichkeit. Meine Herren, ich kann dieser Ansicht nicht sein. Der Staat einerseits ist dabei betheilig, daß die Strafe so schnell als möglich dem Verbrecher folge, damit sie ihren Zweck gehörig erfülle. Der Verbrecher hat das Recht, zu verlangen, daß so schnell als möglich über ihn abgeurtheilt werde; denn er hat nicht mehr und weniger Uebles von der Untersuchung zu tragen, als eben nothwendig ist, daß ihm das werde, was ihm nach den Gesetzen gebührt. Eine langsame, eine schleppende Untersuchung enthält eine solche Härte, die häufig in Barbarei ausartet. Noch unlängst berichteten die Zeitungen einen Fall — zur Ehre der sächsischen Justiz sei es gesagt, er ereignete sich nicht in Sachsen, aber in einem andern deutschen Lande, und zwar zu einer Zeit, wo der Rechtszustand noch nicht so untergraben war, wie er es leider jetzt ist — einen Fall, wo ein armer Landmann wegen einer Kartoffeldeube, worauf höchstens eine Strafe

von 14 Tagen gestanden, mehre Jahre lang in einem scheußlichen Kerker zurückgehalten wurde. Meine Herren, nennen Sie die Verschleifung der Justiz auch Gerechtigkeit! Nimmt man das Gesagte nochmals kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes: In dem schriftlichen Verfahren steht zwischen den Richtern, die über den Angeklagten urtheilen sollen, und den Parteien eine den Letztern unbekannt Person inne, welche allein Kenntniß nimmt von den Vorgängen der Untersuchung, und der erkennende Richter, statt daß er unmittelbar diese Kenntniß erlange, erhält er sie durch dieses Mittelorgan. Der Referent ist nicht der Richter des Angeschuldigten, sondern nur ein Theil des Richters. Deshalb kann man mit vollem Rechte sagen: Der, welcher den Angeschuldigten vernimmt, urtheilt nicht über ihn, und wer über ihn urtheilt, vernimmt ihn nicht. In dem schriftlichen Verfahren muß der Richter auf die Ansicht des Referenten hin sein Urtheil bauen, sowie der Referent seine Ansicht bauen muß auf die Ansicht des Protokollanten; in dem schriftlichen Verfahren muß der Referent erst das lernen, was die Parteien schon wissen. Ist es nun zweckmäßig, Jemandem diese Bürde aufzulegen, wenn man die Sache kürzer haben kann? In dem schriftlichen Verfahren wird ein Correferent als Attaché des Referenten bestellt; auch dieser muß erst lernen, was die Parteien wissen, und es wird nur ein neuer Kraft-, ein neuer Mühe- und Zeitaufwand geschaffen. In dem schriftlichen Verfahren wird ein Protokollant hingestellt, welcher das dem Richter sagen soll, was die Parteien ihm unmittelbar sagen könnten, und dadurch werden die Protokolle erzeugt, welche nur den Auszug des Vernommenen in eigener Anschauung des Protokollanten enthalten. Welcher unnütze Zeit- und Kraftaufwand! Und wem fällt hierbei nicht der von mir oben erwähnte Müller mit seinem unweisen Zeit- und Kraftaufwand ein?

Staatsminister v. Könneritz: Der Herr Referent bemerkte im Eingange, daß die Regierung, wenn auch nicht zugesichert, doch Veranlassung gegeben habe, zu glauben, daß man eine auf mündliches und öffentliches Verfahren basirte Criminalproceßordnung vorlegen werde; dies indirect gegeben zu haben dadurch, daß 1) in dem Criminalgesetzbuch relative Strafen vorgeschrieben wären, und 2) dadurch, daß der Indicienbeweis aufgenommen worden sei. Das Ministerium hat eine Ansicht der Art nicht gehabt, und wohl auch die Kammer nicht, sonst würde sie jenes Gesetz, zu einer Zeit, wo wir schriftliches Verfahren noch hatten und eine Anregung zu dessen Aenderung nicht vorlag, wohl schwerlich genehmigt haben. Der geehrte Referent meinte, bei dem schriftlichen Verfahren wäre es um so nothwendiger, daß der Richter den Angeschuldigten sehe, weil es auf die Gesinnungen und den Charakter ankäme. Nun, meine Herren, darauf kommt viel an; aber sich davon durchs Gesicht zu unterrichten, ist gefährlich, sondern aus Thatumständen muß man es nehmen, aus Handlungen des Angeschuldigten, die ebenfalls bewiesen sein müssen; und eben dies gilt von dem Indicienbeweis. Ich werde später darauf zurückkommen, daß der Indicienbeweis durchaus nicht auf subjectiver Ueberzeugung beruht, sondern daß er aus wirklich ermittelten Thatumständen gefolgert werden muß,